



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Kornmarkt 5
55543 Bad Kreuznach

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

21.07.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1140-	s.u.	Felix Vöhringer	+49 651 9494-101
0001#2025/0034-0382		Felix.Voehringer@add.rlp.de	+49 651 9494-711101
Ref_21			

Bitte immer angeben!

**Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2025; Wirtschaftsplan 2025 der Abwasserbeseitigungseinrichtung und der Einrichtung „Bauhof“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Bad Kreuznach nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 sowie der Abwasserbeseitigungseinrichtung und der Einrichtung „Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2025 ergehen hiermit folgende

Entscheidungen:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2025 i.H.v. 2.214.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird genehmigt.
2. Die unter § 3 der Haushaltssatzung 2025 veranschlagte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich

1/20

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

Investitionskredite aufgenommen werden müssen (4.216.400 €), wird zunächst i.H.v. 2.740.660 € genehmigt.

3. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 2 aufgeführten Entscheidungen ergeben jeweils unter der Maßgabe, dass **Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen** nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieb bzw. deren eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
4. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Bad Kreuznach und deren Eigenbetrieb bzw. deren eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Kreuznach und deren Eigenbetrieb bzw. deren eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
5. Der unter § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 i.H.v. 59.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird genehmigt.
6. Für Vorhaben, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind, dürfen Haushaltsmittel durch die Stadt einschließlich deren Eigenbetrieb bzw. deren eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen/Bewilligungszusagen bestehen.
7. Die der Stadt Bad Kreuznach im Haushaltsjahr 2025 zufließenden Einzahlungen aus der Veräußerung von bebauten/unbebauten Grundstücken sind in voller Höhe zur Verminderung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten zu verwenden.

8. Die der Stadt Bad Kreuznach im laufenden Haushaltsjahr 2025 zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Beteiligungen sind zur Verminderung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel kraft Gesetzes besteht.
9. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 121 GemO insoweit **beanstandet**, als der **Haushaltsausgleich** in den **Planungsjahren 2026 bis 2028 jeweils nicht erreicht wird**.

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Die Beschlussfassung erfolgte durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 30.01.2025. Die Vorlage an die Kommunalaufsicht erfolgt mit Schreiben vom 21.02.2025, hier übergeben am 21.02.2025. Mit Schreiben vom 19.03.2025 wurde seitens der Kommunalaufsicht um ergänzende Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 04.04.2025, hier eingegangen am 09.04.2025, kam die Stadt dieser Bitte nach. Darüber hinaus wurde der Kommunalaufsicht signalisiert, weitere Maßnahmen zur Kraftanstrengung in einer entsprechenden Stadtratssitzung in Betracht zu ziehen. Mit Schreiben vom 10.06.2025, hier eingegangen am 12.06.2025, wurde die Kommunalaufsicht darüber informiert, dass der Stadtrat am 27.05.2025 entsprechende Beschlüsse gefasst hat. Die erneute Vorlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2025 sowie des Wirtschaftsplans 2025 erfolgte ebenfalls mit vorbezeichneten Schreiben.

Die aufsichtsbehördliche Prüfung bzgl. der vorgelegten Haushaltsunterlagen wurde vorliegend nur überschlagsmäßig einer formellen und materiellen Rechtmäßigkeitskontrolle unterzogen. Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2025 und des Wirtschaftsplans der Abwasserbeseitigungseinrichtung und der Einrichtung „Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2025 nicht stattgefunden.

Festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, die ich mit Ihnen im Rahmen der Haushaltsprüfung bereits erörtert habe, und bei denen erwartet werden kann, dass Sie meine dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, habe ich in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

I. Haushaltssatzung der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2025

Die in den §§ 1 ff. der Haushaltssatzung der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2025 getroffenen Regelungen habe ich keiner dezidierten Rechtskontrolle unterzogen. Vielmehr gehe ich davon aus, dass diese im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung stehen.

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung:

Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2025 i.H.v. 59.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bedarf nach § 105 Abs. 3 HS 1 GemO meiner Genehmigung.

Nach § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO ist die der Festsetzung des Höchstbetrags zugrundeliegende Liquiditätsplanung zu dokumentieren und der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 2 Satz 1 beizufügen. Die Übersicht habe ich zur Kenntnis genommen. Demnach ergibt sich ein Betrag i.H.v. 59.930.705 €. Ich gehe davon aus, dass die Abweichung aus einer Abrundung resultiert. Der Betrag wird in der veranschlagten Höhe gemäß der Haushaltssatzung genehmigt.

II. Haushaltsplan der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2025

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes (einschließl. Teilhaushalte)

Die mir vorgelegten Haushaltsunterlagen und Ihre dazu ergangenen Ausführungen habe ich zur Kenntnis genommen. Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Ergebnishaushalts sowie des Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2025 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellung geführt:

1. Der **Ergebnishaushalt** der Stadt Bad Kreuznach **verstößt** in allen Planungsjahren (2025-2028) gegen das Haushaltsausgleichsgebot (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).
2. Der **Finanzhaushalt** **verstößt** in allen Planjahren gegen das Haushaltsausgleichsgebot (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).
3. Die **Bilanz** des letzten Haushaltsjahres, für das ein aufgestellter Jahresabschluss vorliegt (Bilanzstichtag: 31.12.2021), weist einen Stand an Eigenkapital i.H.v. 267.048.044,07 € aus.
4. Die Berechnung der so genannten **freien Finanzspitze** (nach VVGemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist für die Planungsjahre eine Unterdeckung (sog. „negative freie Finanzspitze“) aus.
5. Die Stadt hat eine neue Hebesatzsatzung zur Einführung differenzierter Hebesätze bzgl. der **Grundsteuer B** beschlossen.

Haushaltsausgleich und Entwicklung der Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn dieser als Jahresergebnis keinen Jahresfehlbetrag ausweist.

Die Jahresergebnisse entwickeln sich nach Ihren Angaben wie folgt:

Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23 GemHVO)			
lfd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO)	Jahr	Betrag
			in €
1	5. Haushaltsvorjahr (Jahresergebnis)	2020	-2.665.423,18
2	4. Haushaltsvorjahr (Jahresergebnis)	2021	-6.661.931,12
3	3. Haushaltsvorjahr (Jahresergebnis)	2022	-1.179.865,12
4	2. Haushaltsvorjahr (Jahresergebnis)	2023	1.260.544,09
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)	2024	27.300,00
6	Haushaltsjahr (Ansatz)	2025	-17.904.850,00
7	Zwischensumme (lfd. Nr. 1 bis 6)		-27.124.225,33
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2026	-11.158.320,00
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2027	-13.501.440,00
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2028	-15.408.870,00
11	Summe		-67.192.855,33

Der Ergebnishaushalt schließt somit mit einem Jahresergebnis i.H.v. -17.904.850 € ab. Damit verstößt der Ergebnishaushalt jedoch weiterhin gegen das in § 93 Abs. 4 GemO

normierte Ausgleichsgebot. Von daher wäre ich eigentlich gehalten, diesen Rechtsverstoß bzgl. des Haushaltsjahres 2025 zu beanstanden. Hiervon sehe ich jedoch ab, da die Stadt Bad Kreuznach durch die neue Hebesatzsatzung zur Einführung differenzierter Hebesätze bei der Grundsteuer B eine weitreichende Maßnahme ergriffen hat, um das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten. Ursprünglich wurde ein Aufkommen bei der Grundsteuer B i.H.v. 9.652.958,63 € erwartet. Nach vorbezeichneter Beschlussfassung gehen Sie nun von einem Aufkommen i.H.v. 14.000.000 € aus. Trotzdem sind im Rahmen des Haushaltsvollzugs alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Ausgleich in der Jahresrechnung 2025 sicherzustellen, bzw. den Jahresverlust auf ein Minimum zu beschränken.

Ausweislich der Finanzplanung wird der Ausgleich des Ergebnishaushaltes für die Planungsjahre 2026 bis 2028 ebenfalls nicht erreicht. Der Verstoß gegen den überragenden Grundsatz des Haushaltsausgleiches (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO) rechtfertigt die unter Ziffer 9 getroffene aufsichtsbehördliche Maßnahme. Damit verbunden ist der ausdrückliche Hinweis, dass die Vorlage unausgeglichener Haushalte aufsichtsbehördlich nicht mehr geduldet wird und die Stadt somit in der Pflicht ist, durch entsprechende (mehr oder weniger einschneidende) Maßnahmen in jedem Jahr den gesetzlich geforderten planmäßigen Ausgleich (den jeweiligen Finanzplanungszeitraum eingeschlossen) zu erreichen. Entsprechendes gilt für den Finanzhaushalt.

Die korrekte Anwendung der Rechtsgrundlage aus § 121 Satz 1 GemO auf den vorliegenden Fall sieht vor, dass ich die Frage nach dem „Ob“ und nach dem „Wie“ meines Eingreifens infolge reiflicher Überprüfung der Sach- und Rechtslage entsprechend beantworte und somit mein (Entschließungs- und Auswahl-) Ermessen pflichtgemäß ausübe. Dabei habe ich stets sowohl gemäß dem Prinzip der Opportunität als auch kommunalfreundlich zu agieren. Insbesondere habe ich nach § 117 Satz 2 GemO die Aufsicht so zu führen, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsfreude der Gemeindeorgane gefördert und nicht beeinträchtigt werden. Die Kommunalaufsicht darf vor diesem Hintergrund nicht im Wege einer sich zur Fachaufsicht verdichtenden „Einmischungsaufsicht“ in solche Entscheidungsspielräume eindringen, die originär den kommunalen Aufgabenträgern eröffnet sind¹. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang aufsichtsbehördliche Mittel nach den §§ 120 ff. GemO angewandt werden, habe

¹ BVerfG, Beschl. V. 21.06.1988, 2 BvR 602/83, 9743/83 - BVerfGE 78, 331 (341, 343).

ich in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit die Beseitigung einer Rechtsverletzung im öffentlichen Interesse liegt. Ein Einschreiten im Wege der Beanstandung nach § 121 Satz 1 GemO halte ich vorliegend für geboten, um sicherzustellen, dass Sie Ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nachkommen. Zugleich verfolgt die Beanstandung unter anderem das Ziel, durch das Vorgenannte die stetige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Vorliegend handelt es sich um einen Rechtsverstoß gegen das Haushaltsausgleichsgebot. Hierdurch ist das Gemeindehaushaltsrecht nicht nur am Rande tangiert, sondern in seinem Kernbereich getroffen. Die strikte gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich dient der Sicherstellung des Gestaltungsspielraums des Trägers der kommunalen Selbstverwaltung in der Zukunft. Sie schränkt zwar den gegenwärtigen Entscheidungsspielraum der Kommune ein, kommt jedoch dem langfristigen Erhalt ihrer Handlungsmöglichkeiten zugute und dient damit der Gewährleistung der in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 49 Abs. 3 Satz 2 LV geschützten Autonomie. Zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung sowie der kommunalen Selbstverwaltung liegt es zudem im öffentlichen Interesse, der bestehenden Überschuldung entgegenzuwirken, indem der Haushaltsausgleich erreicht bzw. mittelfristig die Fehlbeträge mindestens so gering wie möglich² gehalten werden. Mit der Ausfertigung und Unterzeichnung der Haushaltssatzung erklärt der Unterzeichner, dass diese mit den gesetzlichen Regelungen formell als auch materiell im Einklang steht. Aufgrund des festgestellten Rechtsverstoßes gegen das geltende Gemeindehaushaltsrecht, ist der Beschluss über die Haushaltssatzung rechtswidrig erfolgt und kann durch die Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet werden. Nach alledem ist vorliegend ein einschlägiger und schwerwiegender Verstoß gegen die genannte Vorschrift gegeben, der mit einer Beanstandung zu ahnden war. Die Beanstandung nach § 121 Satz 1 GemO ist geeignet, den Rechtsverstoß zu beseitigen. Anderweitige gleich geeignete mildere Mittel zur Beseitigung des Verstoßes waren nicht ersichtlich. Die Beanstandung greift auch nicht unverhältnismäßig in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie Ihrer Stadt ein. Denn die Ausübung sowohl der kommunalen Satzungs-, Finanz- als auch Personalhoheit im Rahmen des Rechts zur Selbstverwaltung stehen den Kommunen gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 49 Abs. 3 Satz 2 LV und nur im Rahmen der Gesetze – in Gestalt der hier einschlägigen gemeindehausrechtlichen Bestimmungen – zu.

² Ist ein vollständiger Ausgleich trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen nicht möglich, so besteht jedenfalls die Pflicht, das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten; vgl. hierzu VGH Hessen, Urt. v. 14.02.2013 - 8 A 816/12, juris Rn. 50; BVerwG, Urt. v. 16.06.2015 - 10 C 13/14, juris Rn. 20 ff.

Ergänzend weise ich insbesondere auf die in der amtlichen Begründung zum Gesetzesentwurf des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 08. Dezember 2022 (LT-Drs. 18/4937) gemachten Ausführungen zu § 21 (S. 29 f) hin: „Die Kommunalaufsichtsbehörden werden das Gebot des Haushaltsausgleichs einheitlich und konsequent umsetzen. Defizitäre Haushalte werden grundsätzlich beanstandet. Ein Verzicht auf eine Beanstandung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Ausgabenminderung und Einnahmesteigerungen sind von den Kommunen auszuschöpfen. Auf der Ebene der Landkreise und der Verbandsgemeinde sind bei Bedarf die Umlagen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur erhöhen.“

Bzgl. zukünftiger Haushaltsgenehmigungsverfahren verweise ich zusätzlich auf die Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport bzgl. „Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht“ vom 02.05.2023 und 12.09.2023, sowie das Haushaltsrundschreiben für das Haushaltsjahr 2025 vom 25.11.2024.

Ausgleich des Finanzhaushalts:

Der Ausgleich des Finanzhaushalts wird in den Jahren 2025-2028 nicht erreicht (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen reicht nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten abzgl. des Mindest-Rückführungsbetrags zu decken. Dazu ist die Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 17.580.990 € vorgesehen. Ausweislich der Plandaten wird der Ausgleich des Finanzhaushalts auch bis zum Ende des Planungszeitraumes jeweils nicht erreicht werden. Aus Opportunitätsgründen sehe ich jedoch von aufsichtsbehördlichen Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2025 ab. Bezüglich des Verstoßes in den Folgejahren wird auf die bereits zum Ergebnishaushalt getroffenen Ausführungen verwiesen.

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass die Veranschlagung im Gesamtfinanzhaushalt nicht korrekt vollzogen wurde. Gleiches gilt für Muster 27. Ausweislich Muster 29 wird der Mindest-Rückführungsbetrag erst 2029 wieder erbracht. Dementsprechend ist für die Haushaltsjahre, in denen kein Mindest-Rückführungsbetrag geleistet werden kann, bei Position F 45 ein Betrag i.H.v. 0 € auszuweisen. Überdies müsste auch Position F 44 einen anderen (korrigierten) Betrag ausweisen. Dies wurde vorliegend nicht

beachtet. Auf das in dieser Angelegenheit geführte Telefonat vom 15.07.2025 wird verwiesen. Ferner weise ich darauf hin, dass der Mindest-Rückführungsbetrag gemäß § 105 Abs. 4 GemO zu leisten ist. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass § 105 Abs. 4 S. 3 GemO beachtet wurde. Aus Opportunitätsgründen wird von einer Beanstandung abgesehen. Für künftige Haushaltsjahre behalte ich mir indes vor, entsprechende kommunalaufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen. Ich bitte Sie um entsprechende Beachtung.

Im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020 – 10 A 11208/18 –, juris wird in Rn. 64 folgendes ausgeführt:

„Der Haushalt ist gemäß § 93 Abs. 4 GemO, der nach § 57 LKO auch für Landkreise anzuwenden ist, in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Haushaltsausgleich bildet dabei zum einen das Instrument, eine intergenerativ gerechte Finanzpolitik umzusetzen, zum anderen dient er als Maßstab der Überprüfung für die kommunalen Vertretungskörperschaften und die Staatsaufsicht, inwieweit dieses Ziel erreicht wurde (Garçon in: Praxis der Kommunalverwaltung – PdK –, Kommentar zu § 18 GemHVO, Anm. 1., 3., S. 3 ff).“

Entwicklung des Eigenkapitals:

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeichnet sich wie folgt ab:

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals			
lfd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23)	Betrag	nachrichtlich: aufgelaufenes Eigenkapital
			in €
1	Eigenkapital zum 31.12. des dritten Haushaltsvorjahres		265.868.178,95
2	+ Jahresergebnis des zweiten Haushaltsvorjahres	1.260.544,09	267.128.723,04
3	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsvorjahres	27.300,00	267.156.023,04
4	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsjahres	-17.904.850,00	249.251.173,04
5	+ geplantes Jahresergebnis des Haushaltsfolgejahres	-11.158.320,00	238.092.853,04
6	+ geplantes Jahresergebnis des 2. Haushaltsfolgejahres	-13.501.440,00	224.591.413,04
7	+ geplantes Jahresergebnis des 3. Haushaltsfolgejahres	-15.408.870,00	209.182.543,04

Aufgrund der Fehlbeträge ergibt sich eine entsprechende Abnahme des Eigenkapitals im Hinblick auf die künftigen Haushaltsjahre.

Freie Finanzspitze und dauernde Leistungsfähigkeit

Der Stadt Bad Kreuznach kann u.a. aufgrund der über den gesamten Planungszeitraum unausgeglichenen Haushalte, der ausgewiesenen negativen „freien Finanzspitze“ sowie der bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten keine dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden.

Gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO kann die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme sowie der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Aufgrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit habe ich sowohl die Genehmigung der vorgesehenen Gesamtbeträge der Investitionskredite als auch der Gesamtbeträge der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Bad Kreuznach und deren Eigenbetrieb bzw. deren eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Aus demselben Grund habe ich verfügt, dass Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, auch wenn es zu deren Finanzierung voraussichtlich keiner Investitionskreditaufnahmen bedarf, von der Stadt und deren Eigenbetrieb bzw. deren eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nur in Anspruch genommen werden darf, soweit damit keine Beeinträchtigung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit einhergeht oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Ausnahmetatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde, festzustellen und zu dokumentieren. Ich behalte mir vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen, worauf ich Sie bereits jetzt hiermit aufmerksam mache.

Grundsteuer B:

Seitens der Kommunalaufsicht wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Bad Kreuznach eine Erhöhung der Grundsteuer B auf 650 v.H. (unbebaute Grundstücke und Wohnungsgrundstücke) bzw. 1.300 v.H. (Nichtwohnungsgrundstücke) vollzogen hat.

Jahresabschluss und Gesamtabchluss:

Bisher wurde die Bilanz und Ergebnisrechnung des letzten festgestellten Jahresabschlusses 2021 vorgelegt. Bezüglich der Folgejahre liegt bisher lediglich der vorläufige Jahresabschluss 2022 vor. Hinsichtlich der Feststellung und der ausstehenden Jahresabschlüsse wird im Hinblick auf die Bestimmungen des § 108 ff. GemO erneut darauf hingewiesen, dass diese schnellstmöglich festzustellen sind, da aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse eine sorgfältige Schätzung der Planungsdaten nicht möglich ist. Insbesondere im Zusammenhang mit einer geordneten Haushaltsführung wird um erneut um künftige Beachtung der gemäß § 108 Abs. 4 und § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO einzuhaltenden Fristen und um jeweilige Vorlage eines Belegexemplars, sobald die Jahresabschlüsse festgestellt sind, gebeten. Ich bitte Sie um ausdrückliche Beachtung.

B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die aufsichtsbehördliche Prüfung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2025 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

1. Die Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungs- und der Investitionskreditermächtigungen deuten darauf hin, dass das **Kassenwirksamkeitsprinzip** (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – jedenfalls in den Vorjahren – nur unzureichend beachtet wurde.
2. Die Stadt Bad Kreuznach hat in ihrer Haushaltssatzung unter § 2 den Gesamtbetrag der vorgesehenen verzinsten Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist auf 2.214.000 € festgesetzt.

3. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung wurde die Summe der **Verpflichtungsermächtigungen**, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, i.H.v. 4.216.400 € veranschlagt.

„Inanspruchnahme-Quoten“ der Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditermächtigungen:

Die durchschnittliche Inanspruchnahme-Quote (gemäß der vorgelegten Tabelle) beträgt in Bezug

- auf die Summe der Investitionsauszahlungsermächtigungen: 67,74 %
- auf die Summe der Investitionskreditermächtigungen: 55,25 %.

Dies deutet darauf hin, dass das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – jedenfalls in den Vorjahren – nur unzureichend beachtet wurde. Ich weise Sie daher erneut auf das bei der Haushaltsplanaufstellung zu beachtende Kassenwirksamkeitsprinzip hin, nach dem – unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – nur solche Investitionsauszahlungen veranschlagt werden dürfen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres (kassenwirksam) zu leisten sind.

Genehmigung des Gesamtbetrags der verzinsten Investitionskredite:

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite.

Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO ist die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und nach Nr. 4.1 der hierzu ergangenen VV insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Kreuznach in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung kann hiernach nur erteilt werden, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind. Aus Opportunitätsgründen wurde die Genehmigung wie oben ausgeführt erteilt.

Genehmigung der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen:

Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 1, 102 GemO bedarf die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung habe ich – wie unter Ziffer 2 meiner Entscheidungen aufgeführt – für die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i.H.v. 4.216.400 € aufgenommen werden müssen, vor allem aufgrund der Inanspruchnahme-Quote vorerst nur in Höhe eines Teilbetrages von 2.740.660 € (65 v.H.) erteilt. Da die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu denen zur Genehmigung der o.g. Investitionskredite entsprechen, verweise ich auf meine Ausführungen hierzu. Für den Fall, dass sich im Haushaltsvollzug 2025 dementsgegen doch ein höherer kassenwirksamer Kreditbedarf ergeben sollte, stelle ich Ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung einer höheren Kreditermächtigung durch Abänderung der heutigen Genehmigungsentscheidung grundsätzlich in Aussicht. Im Bedarfsfall einer Nachgenehmigung bitte ich Sie rechtzeitig vor einer Inanspruchnahme Kontakt mit mir aufzunehmen und das Nachgenehmigungsverfahren abzustimmen. Dabei weise ich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung bereits mit der Verfügung über diese (z.B. durch Auftragserteilungen) und nicht erst mit der (späteren) tatsächlichen Kreditaufnahme gegeben ist. Auch bitte ich zu berücksichtigen, dass eine Nachgenehmigung nur bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres in Betracht kommt.

Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben:

Gemäß § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO dürfen Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben erst dann begonnen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Gemäß der VV Nr. 11 zu § 93 GemO ist die Finanzierung i.S.v. Abs. 5 u.a. nur dann als gesichert anzusehen, wenn über Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Auf die Folgen der Nichtbeachtung des Gebotes des § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO wird ausdrücklich verwiesen (VV Nr. 13 zu § 93 GemO).

Verminderung der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten:

Aufgrund des Verstoßes gegen den überragenden Grundsatz des Haushaltsausgleiches (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 GemHVO) und des damit einhergehenden Verstoßes gegen § 105 Abs. 2 GemO (Verbot der Verwendung von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel) sind die Einzahlungen aus der Veräußerung von bebauten/unbebauten Grundstücken zur Reduzierung des laufenden Defizits der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit zu verwenden, da Kredite zur Liquiditätssicherung hierfür nicht zur Verfügung stehen (VV Nr. 2 zu § 14 GemHVO). Dies gilt ebenfalls für die geforderte Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und der Rückflüsse aus Kapitaleinlagen.

C. Stellenplan der Stadt Bad Kreuznach

Die nach § 28 LBesG zu beachtenden Obergrenzen für Beförderungssämter werden nach der dem Stellenplan 2025 beigefügten Übersicht über die Einhaltung der Obergrenzen im Stellenplan teilweise unterschritten. Bezüglich der im Stellenplan angebrachten ku- und kw-Vermerke verweise ich auf §§ 20 Nr. 1 GemHVO i.V.m. 47 Abs. 2 bis 4 LHO und die zu § 47 LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften. Besonders weise ich Sie auf die Regelungen in § 47 Abs. 2 und 3 LHO hin, wonach Folgendes gilt: Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend (kw-Vermerk) bezeichnet, darf die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden; ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig umzuwandeln bezeichnet (ku-Vermerk), gilt die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist. Entsprechendes gilt für andere Stellen als Planstellen. Eine Planstelle oder sonstige Stelle, die danach nicht wiederbesetzt werden darf bzw. im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt gilt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist, ist im nächsten Stellenplan/Nachtragsstellenplan in Abgang zu stellen bzw. entsprechend zu ändern; bei der Stelle, die den kw- bzw. ku-Vermerk trägt, fällt dieser gleichzeitig fort. Eine Nichtbeachtung ausgewiesener ku- und kw-Vermerke im Rahmen der Stellenbewirtschaftung stellt einen Rechtsverstoß dar. Weiter bitte ich zu beachten, dass organisatorische Veränderungen, welche nach der Tarifautomatik zu

einer höheren tariflichen Eingruppierung einer Stelle führen, regelmäßig erst nach vorheriger Änderung des Stellenplans über eine Nachtragshaushaltssatzung und einen Nachtragshaushaltsplan vorgenommen werden dürfen.

Die Gesamtzahl der Stellen steigt von 769,241 um 9,652 auf 778,893 Stellen. Zum 30.06.2024 wurden 649,405 Stellen festgesetzt.

I. Einzelne Stellenplanausweisungen:

Den Stellenplan 2025 der Stadt Bad Kreuznach sowie die Stellenübersicht des Eigenbetriebs bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung habe ich einer kursorischen Prüfung unterzogen. Dabei habe ich insbesondere die von Ihnen in der Änderungsübersicht gegenüber dem Vorjahr aufgezeigten Abweichungen überschlagsmäßig daraufhin überprüft, ob diese im Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht stehen. Gegen die folgenden Stellenausweisungen erhebe ich wegen **Informationsbedarfs zur abschließenden Prüfung vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung** im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§§ 21 und 26 LBesG) bzw. auf §§ 61 Abs. 3 Satz 1 GemO i.V.m. 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des TVöD-V und bitte um Stellungnahme:

Lfd.-Nr. ³	Organisationseinheit, Ihre lfd. Nr. (Änderungsnachweis), nähere Bezeichnung der Stelle (falls bekannt), Stellen-Nr., Seite im Stellenplan	Stellenausweisung (BesGr./EG)
8	I, Amt 30, Stellv. Amtsleitung, 30 04 000, S. 11	Stellenwertanhebung von A 13 LBesG nach A 14 LBesG
9	III, Amt 32, Abt. 324, Abteilungsleitung, 32 09 000, S. 12/13	Stellenwertanhebung von A 10 LBesG nach A 11 LBesG
10	I, Amt 51, Abt. 514, Abteilungsleitung, 51 19 000, S. 26	Stellenwertanhebung von A 11 LBesG nach A 12 LBesG
11	II, Amt 68, Amtsleitung, 68 01 000, S. 54	Stellenwertanhebung von A 12 LBesG nach A 13 LBesG
12	I, Amt 51, Abt. 511, Abteilungsleitung und stell. Amtsleitung, 51 01 001, S. 24	Stellenumwandlung von EG 11 TVöD-VKA nach A 12 LBesG
15	I, Amt 37, Stellv. Amtsleitung, 37 01 001, S. 15	Stellenwertanhebung von A 11 LBesG nach A 12 LBesG
18	I, Amt 51, Abt. 512, Abteilungsleitung, 51 09 000, S. 24	Stellenwertanhebung von A 11 LBesG nach A 12 LBesG
24	I, Amt 60, Abt. 630, Sachbearbeitung (Gefahrenverhütungsschau), 65 25 001, S. 50	Neue Stellenausweisung (0,462) EG 10 TVöD-VKA
35	I, Amt 51, Abt. 414, Sachgebietsleitung (Kitasozialarbeit), 51 49 010, S. 29	Stellenwertanhebung von S 12 TVöD-SuE nach S 15 TVöD-SuE
37	II, Vorzimmer Bürgermeister, 10 20 003, S. 1	Stellenwertanhebung von EG 6 TVöD-VKA nach EG 8 TVöD-VKA

³ Gemäß Stellenplanänderungsnachweis.

38	I, Geschäftsleitung, "Sekretariat Geschäftsleitung, Vertretung Vorzimmer Oberbürgermeister ", 10 21 000, S. 3	Stellenwertanhebung von EG 5 TVöD-VKA nach EG 8 TVöD- VKA
46	III, Amt 50, Abt. 501, Stellv. Amtsleitung und Abteilungsleitung 501, 50 02 003, S. 23	Stellenumwandlung von A 11 LBesG nach EG 11 TVöD-VKA
47	III, Amt 50, Abt. 502, "Sachbearbeitung, Wohngeld", 50 30 004, S. 22	Stellenumwandlung von EG 9a TVöD-VKA nach A 9 LBesG
53	I, Amt 51, Abt. 514 Kita Hessel, Leitung, 51 50 2000, S. 47	Stellenwertanhebung von S 9 TVöD-SuE nach S 13 TVöD-SuE
54	I, Amt 51, Abt. 514 Kita Hessel, Stellv. Leitung, 51 52 2001, S. 46/47	Stellenwertanhebung von S 8a TVöD-SuE nach S 9 TVöD-SuE
66	Dez. I, Stabstelle Gesundheitsmanagement, 12 03 000, S. 2	Stellenwertanhebung von EG 9c TVöD-VKA nach EG 11 TVöD-VKA

Zunächst weise ich darauf hin, dass etwaige offene Vorgänge aus den Vorjahren separat bearbeitet werden. Die Stellenpläne der jeweiligen Haushaltsjahre sind entsprechend getrennt zu betrachten. Die Stelle Lfd.-Nr. 47, SB Wohngeld, erscheint bezüglich der grundsätzlichen Ausweisung nicht sachgerecht veranschlagt zu sein. Aufgrund meines Hinweises gehe ich davon aus, dass Sie die Wertigkeit der Stelle entsprechend überprüfen werden.

Aufgrund Ihrer Mitteilung in unserem gemeinsamen Telefonat am 17.07.2025, wird seitens der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen, dass die Stelle Lfd.-Nr. 2 als Leerstelle im Stellenplan 2025 veranschlagt wurde.

Bitte weisen Sie mir die sachgerechte Bewertung bzw. tarifliche Eingruppierung der o.a. Stellen nach. Sofern eine Stelle bzw. ein Dienstposten keinen standardisierten, einer Musterstelle (beispielsweise nach dem KGSt-Gutachten) zuzuordnenden Zuschnitt aufweist, ist hierbei zwingend auf die einzelnen Bewertungsstufen und Wertzahlen bzw. zuerkannten Tätigkeitsmerkmale einzugehen. Bewertungsmäßige Abweichungen von Musterstellen oder typischerweise bei Kommunen vergleichbarer Größenordnung eingerichteten Stellen aus dem jeweiligen Sachgebiet um mindestens eine Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe sind im Rahmen eines wertenden Vergleichs ausführlich zu begründen. Hierbei sind die einzelnen eine im Vergleich zu diesen Stellen höhere Bewertung oder Eingruppierung rechtfertigenden Gründe anzuführen. Darüber hinaus erstreckt sich der wertende Vergleich auch auf die Einordnung der Stellen in das (organisatorische) Gesamtgefüge der Verwaltung. Bitte reichen Sie in den vorgenannten Fällen zusätzlich die Stellenbeschreibungen sowie die Organigramme der jeweiligen Bereiche mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller relevanten Stellen ein. Bitte erläutern Sie bei Stellenwertanhebungen zudem den ursächlichen Hintergrund (z.B. qualitative

Anreicherung um neue Tätigkeiten). Ich gehe davon aus, dass Sie bis zur abschließenden Entscheidung von personalrechtlichen Maßnahmen absehen.

Ausgehend davon, dass die von Ihnen vorgenommenen stellenmäßigen Veränderungen im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften stehen, insbesondere

- Stellenanhebungen und neue Stellenausweisungen nur auf der Grundlage sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen, vorgenommenen wurden und
- Veränderungen der bisher bei den jeweiligen Organisationseinheiten ausgewiesenen Vollzeitäquivalenten auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen,

werden gegen den Stellenplan der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2025 im Übrigen keine weiteren Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

III. Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigungseinrichtung und der Einrichtung „Bauhof“

Die Wirtschaftspläne habe ich zur Kenntnis genommen. Es wird unterstellt, dass die Veranschlagungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vollzogen wurden.

IV. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bad Kreuznach

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Anwendungsbereich des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a GemO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Kommune einen Überschuss für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in

Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,
- die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
- eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,

weise ich an dieser Stelle besonders hin.

Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen (→ vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte "Dauerzuschussbetriebe"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und
- die kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

V. Sonstiges

Soweit aufgrund meiner o.a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, bitte ich dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen. Die hierfür nach der Rechtsordnung geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind einzuhalten.

Unter Hinweis auf VV Nr. 1 zu § 98 GemO bitte ich Sie, etwaige **Nachtragshaushalts-satzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **mög-lichst bis zum 1. Oktober 2025** nach §§ 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 97 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO vorzulegen.

Abschließend fordere ich Sie auf, mir zu gegebener Zeit den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 unter Beifü-gung eines Belegexemplars anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

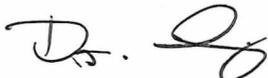
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁴ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Cornelia Grewing i.V.

⁴ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.